

BVGer D-2224/2009 vom 11. Mai 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2224_2009

FR: TAF D-2224/2009 du 11 mai 2010

IT: TAF D-2224/2009 del 11 maggio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde, es entscheidet im Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM begründete seinen Entscheid damit, dass der Beschwerdeführer bei der Erstbefragung erklärt habe, er sei im Jahr 2001 oder 2003 einmal wegen Landstreitigkeiten mit Arabern festgenommen worden, während er in der Anhörung behauptet habe, er sei nach der Demonstration im Jahr 2004 von den Sicherheitskräften in seinem Geschäft abgeholt und auf den Posten mitgenommen worden, wo er verhört und geschlagen worden sei. Die Beschwerdeführerin habe sinngemäss gesagt, ihr Ehemann sei nach den Vorfällen im März 2004 nur gesucht, nicht aber festgenommen worden. Er habe keine eindeutigen Aussagen dazu machen können, wie oft er nach der Demonstration in K. _____ bis zu seiner Flucht nach Damaskus gesucht worden sei und habe behauptet, er sei nach der Demonstration nicht mehr in seinen Laden zurückgekehrt, während sie erklärt habe, er habe auch nach der Demonstration noch in seinem Laden weiter gearbeitet. Er habe vorgebracht, er sei von Damaskus alle vier bis sechs Monate nach Hause zurückgekehrt, während sie gesagt habe, er sei alle ein bis zwei Monate nach Hause gekommen. Die Beschwerdeführenden seien nicht in der Lage gewesen, diese Widersprüche und Ungereimtheiten plausibel zu erklären. Schliesslich sei es als realitätsfremd einzustufen, dass der Beschwerdeführer trotz behördlicher Suche nach ihm immer wieder freiwillig in sein Heimatdorf zurückgekehrt sei. Hätten die syrischen Behörden wirklich ein Verfolgungsinteresse gehabt, wären sie innerhalb von vier Jahren imstande gewesen, ihn aufzuspüren und festzunehmen. Insgesamt sei der Schluss zu ziehen, bei den Vorbringen der Beschwerdeführenden handle es sich um einen konstruierten Sachverhalt und nicht um tatsächlich Erlebtes. Es könne deshalb nicht geglaubt werden, dass diese in der geschilderten Art und Weise beziehungsweise aus den geltend gemachten Gründen von den syrischen Behörden verfolgt worden seien. Zudem hätten sie behauptet, Syrien illegal mit gefälschten, auf andere als ihre tatsächlichen Personalien lautenden Pässen im Auto Richtung Jordanien verlassen zu haben. Die Abklärungen der Schweizer Vertretung in Damaskus hätten jedoch gezeigt, dass sie Syrien mit ihren eigenen Pässen legal über den Flughafen von Damaskus nach Algerien verlassen hätten. Sie hätten somit tatsachenwidrige Angaben zu den Ausreiseumständen gemacht. Der Umstand, dass sie Syrien mit den eigenen Pässen legal verlassen hätten, spreche klar gegen die angebliche behördliche Suche nach dem Beschwerdeführer. Diese Schlussfolgerung werde zusätzlich dadurch bestätigt, dass gegen die Beschwerdeführenden in Syrien nichts vorliege und sie nicht gesucht würden. Hinsichtlich der von den Beschwerdeführern geäusserten Befürchtung, sie könnten aufgrund der Abklärungen der Schweizer Vertretung in Syrien gefährdet sein, sei festzuhalten, dass die Abklärungsmethoden ein solches Risiko ausschlossen und die entsprechenden Befürchtungen unbegründet seien. Weiter führte die Vorinstanz aus, es falle auf, dass die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers erst nach dessen Konfrontation mit den Abklärungsergebnissen eingesetzt hätten. Unbesehen des Missbrauchscharakters seien diese Aktivitäten aufgrund ihrer Art und des zeitlichen Umfangs als nicht qualifiziert genug einzustufen, um die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden zu wecken. Es dürfte den syrischen Behörden bekannt sein, dass viele syrische

Staatsangehörige versuchten, sich in der Schweiz ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erwirken, indem sie regimekritischen Aktivitäten nachgingen. Vorliegend bestünden keine Anhaltspunkte für die Annahme, der Beschwerdeführer habe sich mit seinem Engagement besonders exponiert und müsse deshalb bei einer Rückkehr mit asylrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen rechnen. Er behaupte zwar, zu Hause gesucht und über seinen Bruder aufgefordert worden zu sein, seine Aktivitäten in der Schweiz einzustellen. Es gebe aber keine glaubhaften und nachvollziehbaren Gründe für diese angeblichen Nachforschungen der syrischen Behörden.

E. 4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, bei der Beurteilung des vorliegenden Verfahrens sei die aktuelle Lage der Kurden in Syrien in Betracht zu ziehen; dazu werde auf die Dossiers der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) verwiesen. Das BFM scheine diesbezüglich über einen unzureichenden Informationsstand zu verfügen. In den Akten fänden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die allgemeine Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführenden anzuzweifeln wäre. Ihre Schilderungen seien detailreich und differenziert, und ein ökonomisches Fluchtmotiv erscheine unwahrscheinlich. Es treffe zu, dass der Beschwerdeführer bei der Erstbefragung nicht vorgebracht habe, einmal auf den Posten gebracht und dort verhört und geschlagen worden zu sein. Dort sei er aber auf Arabisch und nicht in seiner Muttersprache Kurmançi befragt worden, weshalb Missverständnisse und Unstimmigkeiten nicht ausgeschlossen werden könnten. Die Beschwerdeführenden hätten übereinstimmend ausgesagt, sie hätten Syrien aufgrund des auf sie ausgeübten Drucks verlassen. Das BFM habe es nicht als unglaublich erachtet, dass der Beschwerdeführer nach 2004 in Damaskus untergetaucht sei, die Ereignisse von 2004 seien aber nicht der eigentliche Ausreisegrund gewesen. Der vom BFM behauptete Nachschub beziehe sich somit auf einen Nebenpunkt. Die erstmals bei der Anhörung erwähnte Festnahme habe bloss eineinhalb Stunden gedauert und alle Geschäftsinhaber betroffen, deren Betriebe an den Strassen gelegen hätten, die vom Aufruhr betroffen gewesen seien. Es scheine nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer diese Festnahme bei der Erstbefragung nicht erwähnt habe. Demgegenüber habe er eine zehntägige Haft erwähnt, die man aufgrund der Dauer kaum vergesse. Auch dass die Beschwerdeführerin die Festnahme von 2004 nicht erwähnt habe, spreche nicht gegen deren Glaubhaftigkeit. Der Beschwerdeführer habe die Gegend von J._____ erst zirka zwei Wochen später verlassen und seiner Familie von der Befragung durch die Sicherheitsbehörden nichts erzählt. Die Behelligungen der Beschwerdeführenden durch die Sicherheitskräfte seien für sie derart belastend gewesen, dass sie die genaue Anzahl verdrängt hätten und diese nicht nennen könnten. Der Beschwerdeführer habe wie seine Ehefrau gesagt, er habe nach der Demonstration noch in seinem Geschäft gearbeitet, er sei erst nach der Festnahme nicht mehr dorthin zurückgekehrt. Er habe anhand der örtlichen Gegebenheiten erklären können, weshalb er es habe wagen können, während mehreren Jahren unerkant einige Tage in seinem Heimatdorf zu verbringen. Den Beschwerdeführenden sei im erstinstanzlichen Verfahren nicht zu den angeblich widersprüchlichen Angaben, sondern bloss zu den Abklärungen der Schweizer Botschaft das rechtliche Gehör gewährt worden. Die Vorinstanz sei auf das in der Stellungnahme vom 22. Januar 2009 geltend gemachte Verfolgungsrisiko durch die Abklärungen der schweizerischen Botschaft nicht eingegangen. Angesichts der grossen Anzahl von Geheimdienstleuten liege ein solches Risiko geradezu auf der Hand. In Syrien tätige Anwälte könnten sich keinerlei Unabhängigkeit von der staatlichen Verwaltung leisten, sondern hingen von dieser ab.

Daraus folge, dass die von der Botschaft mit derer Hilfe erhobenen Auskünfte keine verwertbaren Informationen enthielten. Vorliegend stehe fest, dass die Informationen nur unter Weitergabe der Personalien der Beschwerdeführenden hätten erhoben werden können. Der Vertrauensanwalt der Botschaft habe sich entweder direkt bei den Behörden oder bei der unter staatlicher Kontrolle stehenden Fluggesellschaft erkundigt. Die syrische Regierung würde gegenüber einem Drittstaat nie anerkennen, dass sie ihre Staatsbürger aus politischen Gründen verfolge. Dazu schweige sich der Entscheid des BFM aus. Die Information, wonach der Beschwerdeführer nicht behördlich gesucht werde, müsse deshalb angezweifelt werden. Selbst wenn man von einer behördlich kontrollierten Ausreise ausgehe, spreche dies nicht gegen die Annahme eines Verfolgungsrisikos. Angesicht der Korruption und der Vertreibungspolitik gegenüber den Kurden liege eine erfolgreiche Bestechung mit Hilfe eines Schleppers als Fluchtmöglichkeit auf der Hand. Die Beschwerdeführenden erfüllten die Anforderungen an die Annahme von subjektiven Nachfluchtgründen auch dann, wenn ein hoher Massstab anzusetzen sei. Der Beschwerdeführer habe für den Kurdischen Kulturverein in L._____ für den 14. März 2009 eine Demonstrationsbewilligung eingeholt, woraus geschlossen werden könne, dass er innerhalb der kurdischen Bewegung eine besonders exponierte Funktion ausübe. Als Inhaber der Bewilligung sei er in vorderster Reihe anwesend und identifizierbar gewesen. Im kurdischen Fernsehsender "Roj TV" sei er mehrfach als Interview-Partner zu sehen gewesen. Es könne davon ausgegangen werden, dass er als Führungspersönlichkeit der syrisch-kurdischen Bewegung wahrgenommen werde. Die syrischen Sicherheitskräfte seien nach den Fernsehauftritten bei ihren in M._____ lebenden Angehörigen erschienen und hätten diesen gesagt, der Beschwerdeführer solle sein politisches Engagement in der Schweiz einstellen. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die syrischen Sicherheitsbehörden zur Überwachung der Opposition grossen Aufwand betrieben und es ihnen gelinge, im Ausland lebende Aktivisten zu identifizieren. Syrien verfolge führende Mitglieder der Opposition energisch. An der Ernsthaftigkeit des exilpolitischen Engagements des Beschwerdeführers bestünden keine Zweifel.

E. 4.3

Das BFM führt in der Vernehmlassung aus, bei den Einwänden der Beschwerdeführenden gegen die vom BFM geäusserten Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen handle es sich um wenig überzeugende Anpassungsversuche des Sachverhalts an die Vorhaltungen. Das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers vermöge aufgrund der Art und Intensität vor dem Hintergrund der fehlenden Vorbelastung in Syrien keine ausreichend begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu begründen. Zum Vorbringen, die Abklärungen der Schweizer Botschaft seien allenfalls falsch, sei festzuhalten, dass es keine Anhaltspunkte gebe, die Zweifel an der generellen Zuverlässigkeit der Abklärungen begründen würden. Diese würden diskret und ohne Gefährdung der Gesuchsteller durchgeführt. Die von den Beschwerdeführenden eingereichten DVD- und CD-Rom-Disketten hätten aus technischen Gründen nicht angeschaut werden können.

E. 4.4

Die Beschwerdeführenden entgegnen in ihrer Stellungnahme, der Vorwurf, ihre Einwände seien wenig überzeugend, werde vom BFM nicht näher begründet und von ihnen bestritten. Das exilpolitische Engagement sei ausgewiesen und begründe die Flüchtlingseigenschaft. Der Beschwerdeführer sei vor wenigen Wochen zum Verantwortlichen der PYD für den Kanton L._____ gewählt worden. In dieser Funktion sei er für alle Anlässe der PYD

zuständig, die im Kanton durchgeführt würden. Die von der Schweizer Botschaft beauftragten Anwälte könnten nur dann Informationen beschaffen, wenn sie den syrischen Behörden die Personalien der betreffenden Personen mitteilten. Es sei anzuzweifeln, dass dies diskret und ohne Gefährdung der Betroffenen möglich sei. Anfang April 2009 seien in Syrien verschiedene Aktivisten der verbotenen PYD zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden. Es stehe fest, dass Kurden in der Herkunftsgegend der Beschwerdeführenden unter hohem Druck stünden. Vor wenigen Tagen sei bekannt geworden, dass zwei kurdische Aktivisten im Gefängnis unter Folter gestorben seien.

E. 4.5

In der Eingabe vom 20. April 2010 wird ausgeführt, die beiden Interviews, die der Beschwerdeführer "Roj TV" gegeben habe, seien am 12. Oktober 2008 und 10. Januar 2009 aufgezeichnet worden. Beim ersten Interview habe er der PYD und dem kurdischen Volk zur Gründung gratuliert. Als Name sei "N._____" eingeblendet worden; er sei in den Kreisen der syrischen Kurden unter diesem Namen bekannt. In der zweiten Aufzeichnung spreche er über die in der Türkei anstehenden Wahlen und empfehle die Wahl der DTP. Die syrische Regierung fordere er zur Aufhebung des Gesetzes Nr. 49 von 2009 auf, welches den kurdischen Bevölkerungsminderheiten den Landerwerb verbiete. Schliesslich fordere er die iranische Regierung auf, der kurdischen Minderheit demokratische Rechte einzuräumen.

E. 5

Die Beschwerdeführenden machen unter Hinweis auf das Schreiben des BFM vom 30. Dezember 2008 geltend, ihnen sei das rechtliche Gehör nur zu den Abklärungen der schweizerischen Botschaft in Damaskus, nicht aber zu den vom BFM aufgeführten angeblich widersprüchlichen Aussagen gewährt worden. Sie übersehen dabei offensichtlich, dass ihnen in den Anhörungen ausführlich Gelegenheit gegeben wurde, sich zu vom BFM als widersprüchlich oder ungereimt eingeschätzten Angaben zu äussern (act. A13/21 S. 17 ff., A12/10 S. 4, 5, 6, 8).

E. 6.1

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 6.2

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung besteht angesichts der unwahren Angaben der Beschwerdeführenden zum Besitz von authentischen Reisepässen und der legalen Ausreise mit denselben durchaus Anlass, an ihrer persönlichen Glaubwürdigkeit zu zweifeln, denn es wurden wichtige Tatsachen unterdrückt beziehungsweise falsch dargestellt. Sie wurden auf die ihnen obliegende Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) hingewiesen und bestätigten unterschriftlich, ihre Aussagen entsprächen der Wahrheit (act. A1/10 S. 2 und 8, A2/10 S. 2 und 8, A12/10 S. 1 und 9, A13/21 S. 1 und 21).

E. 6.3

Die in der Beschwerde aufgestellte Behauptung, die Beschwerdeführenden seien bei der Erstbefragung in Arabisch und nicht in ihrer Muttersprache Kurdisch befragt worden, ist aktenwidrig. Den entsprechenden Protokollen ist zu entnehmen, dass ihnen sowohl das Befragungsprotokoll als auch die Einwilligungserklärung ins Kurdische rückübersetzt beziehungsweise übersetzt wurden (act. A1/10 S. 8 und 10, A2/10 S. 8 und 10), woraus zu schliessen ist, dass sie auch in kurdischer Sprache befragt wurden. Beide erklärten, sie verstünden den Dolmetscher gut beziehungsweise hätten diesen gut verstanden (act. A1/10 S. 2 und 8, A2/10 S. 2 und 8). Der Einwand in der Beschwerde, Missverständnisse und Unstimmigkeiten aufgrund sprachlicher Probleme könnten angesichts der in arabischer Sprache durchgeführten Befragung nicht ausgeschlossen werden, entbehrt insofern jeglicher Grundlage.

E. 6.4

Das BFM erachtet es zu Recht als befremdend, dass der Beschwerdeführer die bei der Anhörung geltend gemachte Festnahme durch den politischen Sicherheitsdienst im Jahr 2004 bei der Erstbefragung nicht erwähnte. In der Beschwerde wird berechtigterweise darauf hingewiesen, dass man eine zehntägige Haft kaum vergisst, weshalb der Beschwerdeführer diese - obwohl sie mit seiner Ausreise im Jahr 2007 in keinem Zusammenhang steht - auf die entsprechende Frage bei der Erstbefragung erwähnen musste. Trotz der kürzeren Dauer der geltend gemachten Festnahme im Jahr 2004 ist indessen schwer nachvollziehbar, weshalb er diese bei der Erstbefragung nicht erwähnte, bildete sie doch ein nicht unwesentliches Element der von ihm vorgebrachten Ausreisegründe. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung bezieht sich der vom BFM festgestellte Nachschub nicht auf einen Nebenpunkt, wären doch die geltend gemachten Ereignisse des Jahres 2004 der Hauptgrund für die im Jahr 2007 erfolgte Ausreise gewesen. Die Beschwerdeführenden brachten nämlich vor, der Beschwerdeführer sei von den syrischen Behörden seit März 2004 gesucht worden, weshalb er nur noch im Geheimen nach Hause gekommen sei. Inwiefern die Ereignisse vom November 2007 den hauptsächlichen Ausreisegrund hätten darstellen können, ist aufgrund der Aktenlage nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer habe zwar eigenen Angaben gemäss am 2. November 2007 an einer Demonstration teilnehmen wollen, die indessen abgesagt worden sei, bevor er am Ort der Demonstration angelangt sei (act. A13/21 S. 4, 11). Zudem hätten die syrischen Behörden nicht von seiner geplanten Teilnahme erfahren (act. A13/21 S. 12), womit unklar bleibt, weshalb die Beschwerdeführenden ihr Heimatland gerade nach diesem Vorkommnis fluchtartig hätten verlassen müssen.

E. 6.5

Die Beschwerdeführenden machten zur Frage, wie oft der Beschwerdeführer von Damaskus aus nach Hause zurückgekehrt sei, klar abweichende Angaben. Während der Beschwerdeführer angab, er sei alle vier bis sechs Monate nach Hause zurückgekehrt (act. A13/21 S. 3), gab die Beschwerdeführerin an, er sei alle ein bis zwei Monate nach Hause gekommen (act. A12/10 S. 5). Ob sich jemand während einer Zeitspanne von etwa dreieinhalb Jahren zwei- bis dreimal oder sechs- bis zwölfmal jährlich zu Hause aufhält, ist ein deutlicher Unterschied und für die von der Trennung Betroffenen von derart einschneidender Bedeutung, dass einigermaßen übereinstimmende Angaben erwartet werden dürfen.

E. 6.6

Gemäss den in diesem Punkt nicht bestrittenen Abklärungen der schweizerischen Botschaft in Damaskus liessen sich die Beschwerdeführenden im Jahr 2007 in der Provinz I. _____ Reisepässe ausstellen. Die Tatsache, dass sie bei der zuständigen Behörde ihrer Heimatprovinz die Ausstellung von Reisepässen beantragten, spricht gegen die vom Beschwerdeführer geltend gemachte behördliche Suche nach ihm. Wäre er von den heimatlichen Behörden tatsächlich während über dreier Jahre (in der Heimatprovinz) gesucht worden, wäre dies den lokalen Passbehörden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht verborgen geblieben, da sie von den Sicherheitsbehörden eine entsprechende Mitteilung erhalten hätten. Da von der schweizerischen Botschaft festgestellt werden konnte, welche Reisepässe den Beschwerdeführenden ausgestellt wurden, wäre es für die syrischen Sicherheitsbehörden ein Leichtes, zu ermitteln, wer diese ausstellte. Aus diesem Grund erscheint es unwahrscheinlich, dass die Ausstellung der Reisepässe durch Bestechung erwirkt wurde. Aufgrund der Aktenlage steht zudem fest, dass die Beschwerdeführenden Syrien mit ihren eigenen Reisepässen am 27. November 2007 legal über den gut kontrollierten und überwachten Flughafen von Damaskus verliessen und nach Algerien flogen. Dass die Grenzkontrollbehörden mit Computern ausgestattet sind und die Ausreisekontrollen umfassend und effektiv durchgeführt werden, spricht gegen die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Suche nach dem Beschwerdeführer.

E. 6.7

Insoweit die Beschwerdeführenden die Zuverlässigkeit der Abklärungen der schweizerischen Botschaft in Damaskus bezweifeln, ist festzuhalten, dass diese sich in der Regel als stichhaltig erwiesen haben. Mehrere syrische Asylgesuchsteller bestätigten die Korrektheit der Abklärungsergebnisse und räumten ein, ihr Heimatland mit echten Reisepässen legal verlassen und somit unwahre Angaben gemacht zu haben (vgl. die nicht abschliessende Aufzählung entsprechender Fälle in der vorinstanzlichen Vernehmlassung). Die Beschwerdeführenden selbst haben eingestanden, dass die sie betreffenden Abklärungsergebnisse (soweit die Ausstellung der Reisepässe und die Art ihrer Ausreise sowie der Reisedestination betreffend) zutreffend sind und sie den Asylbehörden gegenüber falsche Angaben machten. Die in der Beschwerde vertretene Auffassung, die syrische Regierung würde gegenüber einem Drittstaat nie anerkennen, dass sie ihre Bürger aus politischen Gründen verfolge, ist gemäss Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht von der Hand zu weisen, der schweizerischen Botschaft ist es indessen über ihre Verbindungsleute dennoch möglich, eine behördliche Suche festzustellen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-1246/2009 vom 10. März 2009 und E-823/2009 vom 13. März 2009).

E. 6.8

Aufgrund des vorstehend Gesagten ergibt sich, dass das Ergebnis der Abklärungen, wonach die Beschwerdeführenden in Syrien nicht gesucht werden, im Einklang mit der Aktenlage steht. Die anderslautenden Aussagen der Beschwerdeführenden sind als überwiegend unwahrscheinlich und somit unglaubhaft zu werten. Daran ändert auch die am 30. Mai 2009 ausgestellte Bestätigung der PYD (Sektion Europa) nichts, zumal dieser keine konkreten Angaben zur angeblichen Tätigkeit des Beschwerdeführers und der geltend gemachten Verfolgung zu entnehmen sind.

E. 7.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37; EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 7.2

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

E. 7.3

Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass den Beschwerdeführenden zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Syrien keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG drohte. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte, erlittene und drohende Verfolgung seitens der syrischen Sicherheitsbehörden erscheint - wie erwähnt - nicht glaubhaft, weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, er sei zum Zeitpunkt seiner Ausreise von diesen gesucht

worden.

E. 7.4

Die Beschwerdeführenden machen geltend, durch die Abklärungen der schweizerischen Botschaft in Damaskus seien sie nunmehr (zusätzlich) gefährdet, und berufen sich somit auf objektive Nachfluchtgründe. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die von den Beschwerdeführenden geäusserte Furcht als nicht begründet, ist doch davon auszugehen, dass die schweizerische Botschaft über die nötige Sensibilität verfügt, keine Abklärungen in Auftrag zu geben, durch die Asylgesuchsteller bei einer Rückkehr nach Syrien gefährdet würden. Die schweizerische Botschaft konnte in mehreren Fällen ermitteln, dass eine asylsuchende Person von den syrischen Behörden gesucht wird, was ein Hinweis darauf ist, dass die Abklärungen mit der nötigen Diskretion durchgeführt werden.

E. 7.5

Hinsichtlich der einleitenden Ausführungen in der Beschwerdeschrift, wonach die kurdische Bevölkerung in Syrien generell diskriminiert werde, ist festzuhalten, dass für die Begründetheit eines Asylgesuchs das Erfordernis einer gezielten und genügend intensiven Verfolgung besteht und es nicht ausreicht, auf die allgemeine schlechte Menschenrechtssituation im Herkunftsland oder die systematische Benachteiligung der eigenen Volksgruppe hinzuweisen. Den Beschwerdeführenden ist es nicht gelungen, eine sie persönlich betreffende Verfolgung durch die syrischen Behörden glaubhaft zu machen. Es ist deshalb nachfolgend zu prüfen, ob die allgemeine Situation der Kurden in Syrien zur Annahme einer Kollektivverfolgung führt. Die Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung sind gemäss Rechtsprechung der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK), die auch für das Bundesverwaltungsgericht Geltung behält, sehr hoch (vgl. dazu EMARK 1993 Nrn. 9 und 10 betreffend syrisch-orthodoxe Christen in der Türkei [bestätigt in EMARK 1997 Nr. 12]; EMARK 1993 Nr. 20 betreffend Kurden in der Türkei; EMARK 1995 Nr. 1 betreffend Yeziden in der Türkei; EMARK 1995 Nr. 17 betreffend die christlich-assyrische Minderheit in Syrien; EMARK 1996 Nrn. 21 und 22 betreffend Ahmadis in Pakistan [bestätigt in EMARK 2002 Nr. 3]; EMARK 1996 Nr. 23 betreffend Christen in Pakistan; EMARK 1997 Nr. 14 betreffend Muslime in Srebrenica, Bosnien-Herzegowina; EMARK 1998 Nr. 16 betreffend Tutsis in Ruanda; EMARK 2001 Nr. 13 betreffend Roma und Ashkali im Kosovo; EMARK 2006 Nr. 1 betreffend Tibeter in China). Gemäss schweizerischer Asylpraxis zur Frage der Kollektivverfolgung reicht allein die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv, welches in seinen spezifischen Eigenschaften Ziel einer Verfolgungsmotivation ist, in der Regel nicht, um die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Vielmehr kommen auch bei geltend gemachter Verfolgung aufgrund der blossen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kollektiv die Kriterien der ernsthaften Nachteile oder der begründeten Furcht gemäss Art. 3 AsylG zur Anwendung. Nachteile sind dann als ernsthaft in diesem Sinne zu bezeichnen, wenn sie sich gegen Leib, Leben oder Freiheit richten oder einen unerträglichen Druck erzeugen und aufgrund ihrer Art und Intensität ein menschenwürdiges Leben im Verfolgerstaat verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren, so dass sich die verfolgte Person dieser Zwangssituation nur noch durch Flucht ins Ausland entziehen kann. Solange die Übergriffe gegen das

Kollektiv nicht derart intensiv und häufig sind, dass jedes Gruppenmitglied mit guten Gründen befürchten muss, getroffen zu werden, müssen besondere Umstände vorliegen, damit bereits aufgrund der blossen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kollektiv die Ernsthaftigkeit der Nachteile oder Begründetheit der Furcht als erfüllt beurteilt werden können. Bei der begründeten Furcht gilt es zu berücksichtigen, dass eine allgemein bekannte Gefährdung einer ganzen Bevölkerungsgruppe die Wahrscheinlichkeit, dass ein Angehöriger des Kollektivs tatsächlich einer Gefährdung ausgesetzt sein könnte, erhöht. Der begründeten Furcht kommt eine Doppelnatur in dem Sinn zu, dass sie einerseits individuell gegen den Betroffenen gerichtete Massnahmen erfordert, andererseits aber für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch genügen lässt, wenn Personen verfolgt wurden, die sich in der gleichen Situation wie der Betroffene befanden (vgl. EMARK 1995 Nr. 1 S. 10 f. mit dortigen Literaturhinweisen; EMARK 2006 Nr. 1 E. 4.3 S. 3 f.). Die Kurden stellen die grösste nicht arabische Minderheit in Syrien dar. Es wird - je nach Quelle - von insgesamt etwa 1 - 2 Millionen Kurden ausgegangen, was entsprechend 8,5 - 15% der Bevölkerung ausmacht. Die syrischen Kurden bilden keine homogene Gruppe; sie besitzen nicht alle dieselben Rechte in der "Arabischen Republik Syrien". Es lassen sich insbesondere folgende zwei Kategorien unterscheiden: Die Kurden mit syrischer Staatsbürgerschaft und die Gruppe der staatenlosen Kurden syrischer Herkunft, die wiederum in registrierte beziehungsweise nicht registrierte Kurden (sogenannte Ajanib beziehungsweise Maktumin) zu unterteilen ist. Vorliegend steht fest, dass es sich bei den Beschwerdeführenden um Kurden syrischer Staatsangehörigkeit handelt. Damit gehören sie zur innerhalb ihrer Volkszugehörigkeit am besten gestellten Gruppe. Gemäss geltender Rechtsprechung der Asylbehörden unterliegen selbst staatenlose Kurden (Ajanib und Maktumin) in Syrien keiner Kollektivverfolgung. Vielmehr hat die ARK in EMARK 2002 Nr. 23 festgestellt, dass die Rechtsstellung von staatenlosen Kurden syrischer Herkunft den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen lasse. Von staatlichen Repressionen, die ein menschenwürdiges Leben verunmöglichen würden, kann demnach weder für die Beschwerdeführenden individuell noch für die Kurden in Syrien generell gesprochen werden.

E. 7.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, für den Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Syrien eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

E. 7.7

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland, namentlich durch seine exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz, befürchten muss, einer zukünftigen Verfolgung seitens der syrischen Behörden ausgesetzt zu sein und aus diesem Grunde die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

E. 7.7.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht

missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Nachfluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 und 70, EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 7.7.2

Der syrische Präsident Bashar al-Assad stützt seine Herrschaft unter anderem auf die Loyalität einer Vielzahl militärischer und ziviler Geheimdienste. Letztere verfügen über umfassende Sondervollmachten und unterstehen keinen gesetzlichen oder administrativen Kontrollen. Der syrische Geheimdienst ist auch im Ausland aktiv, wo eine seiner Aufgaben im Wesentlichen darin besteht, syrische Oppositionelle und deren Kontaktpersonen auszuforschen und zu überwachen sowie Exilorganisationen syrischer Kurden zu infiltrieren. Die so gewonnenen Informationen bilden im Heimatland häufig die Grundlage für die Aufnahme in sogenannte "Schwarze Listen", über die eine lückenlose Überwachung dieser Personen bei der Einreise sichergestellt wird. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus denkbar, dass der syrische Geheimdienst auch von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz durch syrische Staatsangehörige erfährt, insbesondere wenn sich diese im Exilland politisch betätigen oder mit - aus der Sicht des syrischen Staates - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden können. Es bestehen indessen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einreichung eines Asylgesuchs für sich alleine bei einer Rückkehr nach Syrien regelmässig zu behördlicher Verfolgung führt.

E. 7.7.3

Angesichts der umfangreichen regimekritischen Aktivitäten von syrischen Staatsangehörigen in ganz Westeuropa erscheint vorweg unwahrscheinlich, dass die heimatlichen Behörden von den sporadischen Teilnahmen des Beschwerdeführers an regimekritischen Kundgebungen (vgl. die eingereichten Beweismittel) soweit Notiz genommen haben, dass diese ihn in der Schweiz identifiziert hätten und bei einer Rückkehr nach Syrien deswegen verfolgen würden. Daran vermögen auch die von ihm eingereichten DVDs, auf denen seine Teilnahme an von "Roj TV" übertragenen Veranstaltungen wiedergegeben wird, und der Umstand, dass einige Fotografien im Internet publiziert worden sind und er sich von Journalisten von "Roj TV" befragen liess, nichts zu ändern (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-3960/2007 vom 15. Oktober 2009, E-4174/2009 vom 15. Juli 2009, D-8110/2008 vom 8. April 2009 und E-3567/2006 vom 31. März 2009). Ebenso wenig von Belang ist, dass er für den Kurdischen Kulturverein Demonstrationsbewilligungen einholte und in den Akten städtischer Polizeikorps verzeichnet ist, da es sich dabei um administrative Vorgänge handelt, die der Öffentlichkeit nicht kund getan werden. Selbst der Umstand, dass er mittlerweile für alle Anlässe der PYD im Kanton L. _____ verantwortlich zeichne, vermag nicht unbeschadet zu einer Gefährdung des Beschwerdeführers zu führen.

E. 7.7.4

Der Beschwerdeführer konnte - wie erwähnt - nicht glaubhaft machen, dass er im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland verfolgt wurde und hatte auch keine begründete Furcht

vor Verfolgung. Er musste mithin bereits bei der Einreichung des Asylgesuches in der Schweiz damit rechnen, kein Asyl zu erhalten und ins Heimatland zurückkehren zu müssen. Dennoch hat er während seines Aufenthalts in der Schweiz begonnen, gegen das heimatliche Regime gerichtete exilpolitische Aktivitäten zu entfalten, womit er eigenen Angaben gemäss seine im Heimatland verbliebenen Angehörigen in Schwierigkeiten gebracht habe. Dabei handelt es sich einerseits um eine durch nichts belegte Parteibehauptung, andererseits entspricht seine "Publizitätssuche" in der Schweiz nicht dem Verhalten ernsthafter Regimegegner, die sich in ihrem Auftritt derart zu mässigen suchen, dass sie ihre im Heimatland verbliebenen Angehörigen nicht gefährden. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer seine Aktivitäten zukünftig nur noch diskret durchführen und auf Publizität verzichten will. Da er - wie erwähnt - im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland weder verfolgt war noch begründete Furcht vor Verfolgung hatte, mithin jederzeit als unbescholtener Bürger nach Syrien hätte zurückkehren können, lässt sich sein Verhalten in der Schweiz objektiv betrachtet nur dadurch erklären, dass er selbst nicht damit rechnet, er könnte aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten - selbst wenn die syrischen Behörden davon Notiz nehmen sollten - Gefahr laufen, im Falle der Rückkehr in die Heimat ernsthafte Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Auch wenn der syrische Geheimdienst im Ausland aktiv ist und gezielt Informationen über dort lebende Syrer sammelt, werden exilpolitische Tätigkeiten seitens der syrischen Behörden als solche erst wahrgenommen (und bei der Rückkehr nach Syrien geahndet), wenn sie einen gewissen Grad an Öffentlichkeit erreichen und sich als gegen den Bestand, die territoriale Integrität oder das politische System der "Arabischen Republik Syrien" gerichtet interpretieren lassen, oder wenn sie eine mit einer gewissen Dauerhaftigkeit nach aussen tretende namhafte Beteiligung an der kurdischen Exilszene darstellt. Unterhalb dieser Schwelle wird ein Rückkehrer zwar mit den üblichen Befragungen des Sicherheitsdienstes bei der Einreise, nicht aber mit gezielter Verfolgung zu rechnen haben. Offenbar ist sich auch der Beschwerdeführer dessen wohl bewusst. Die angebliche Furcht vor künftiger Verfolgung erscheint damit auch in dieser Hinsicht als unbegründet.

E. 7.8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer weder gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise noch das Bestehen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führender subjektiver Nachfluchtgründe nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in den Eingaben der Beschwerdeführenden noch die mit diesen eingereichten Beweismittel etwas zu ändern, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführenden keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnten. Die Vorinstanz hat ihre Asylgesuche demnach zu Recht abgelehnt und die Flüchtlingseigenschaft verneint.

E. 8.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Syrien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Syrien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche

Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Aufgrund der Akten sowie der vorstehenden Erwägungen betreffend die Frage der Flüchtlingseigenschaft ist indessen nicht davon auszugehen, dass ihnen im Falle einer Rückschiebung nach Syrien eine derartige Gefahr droht. Auch die dortige allgemeine Menschenrechtssituation lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Im vorliegenden Fall ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Syrien als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu erachten, da sie nicht glaubhaft darzutun vermochten, dass sie bei einer Rückkehr ins Heimatland einer konkreten Gefährdungssituation im Sinne der zu beachtenden Bestimmung ausgesetzt wären. In Syrien herrscht zurzeit keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen wird. In den Akten finden sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Sie verfügen in ihrer Heimatregion über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz, auf das sie bei Bedarf zurückgreifen können. Der Beschwerdeführer verfügt über mehrjährige Berufserfahrung, war er doch vor der Ausreise als Coiffeur und im Bauwesen tätig. Bei dieser Sachlage ist es ihm zuzumuten, bei einer Rückkehr nach Syrien erneut einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Im Weiteren ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden in Syrien allein aufgrund ihrer kurdischen Ethnie einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wären. Syrische Staatsangehörige kurdischer Ethnie werden durch die syrischen Behörden zwar teilweise diskriminiert und schikaniert, jedoch in der Regel nicht in einem Ausmass, das den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen würde. Insofern in der Beschwerde geltend gemacht wird, die beiden kleinwüchsigen Kinder könnten in Syrien - trotz eines einigermassen funktionierenden - Gesundheitssystems keine adäquate Behandlung erwarten, ist festzustellen, dass in keiner Weise dargetan wird, inwiefern die Kinder der Beschwerdeführenden nach einer Rückkehr aus medizinischen Gründen in ihrer Heimat konkret gefährdet sein sollten. Der Umstand, dass das schweizerische Gesundheitswesen einen höheren Standard als das syrische aufweist, spricht in keiner Weise gegen die Rückkehr abgewiesener Asylsuchender. Insgesamt bestehen daher keine konkreten Anzeichen dafür, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in eine existenzielle Notlage geraten würden, weshalb der Vollzug der Wegweisung zumutbar ist.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist

(Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 10

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da ihnen mit Zwischenverfügung vom 8. April 2009 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind ihnen jedoch keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.